

Zusammenfassung und Schluss



Claudia Fuchs

25.01.2024



„... muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein...“

Art 1 BVG KR

Verankerung als Grundrecht („Bereich grundrechtlichen Schutzes“)

- Bindung der Gesetzgebung und Vollziehung
- Kindeswohl als Prüfungsmaßstab und Auslegungsgrundsatz

1. Struktur der Abwägung im Einzelfall
2. Verfahrensdimension des Kindeswohls

- „Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen“... „muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein“
 - Art 24 (2) GRC: „muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein“ („must be a primary consideration“)
 - Art 3 (1) KRK: „ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“ („shall be a primary consideration“)

→ Auftrag, das Kindeswohl vorrangig zu wahren

- eine (nicht *die*) vorrangige Erwägung – a (not *the*) primary consideration
 - kein absoluter Vorrang des Kindeswohls (VfGH)
 - Vorbehalt des Art 7 BVG KR
 - Kindeswohl ist mit anderen Grundrechten (zB Recht der Eltern auf Wahrung ihres Privat- und Familienlebens) abzuwägen

→ Abwägungsregel (Berücksichtigungsgebot) im Einzelfall

Struktur des Abwägungsvorgangs

- I. Auswahl der abwägungsrelevanten Gesichtspunkte
 - „Kinder betreffende Maßnahmen“ → weites Verständnis (kinderrelevante Konstellationen)
 - Kindeswohl als berücksichtigungspflichtiges Interesse → bei Maßnahmen, die Kinder betreffen, muss eine kinderrechtsspezifische Auseinandersetzung stattfinden → maßgeblicher Erwägungsgrund
- II. Gewichtung der Abwägungsaspekte
 - Abstrakte Gewichtung: Kindeswohl hat besondere Bedeutung + großes Gewicht
 - Konkrete Gewichtung: In welchem Maß ist das Kindeswohl im konkreten Fall betroffen? (→ konkreter Erfüllungsgrad des als abwägungsrelevant ermittelten Interesses)
- III. Abwägung i.e.S.
 - wertender Vergleich der gewichteten Argumente als eigentliche Abwägungsentscheidung → Lebensumstände (Bezug auf Vergangenheit und Zukunft) im Einzelfall

Wohl des Kindes – child´s best interests

- unbestimmter Rechtsbegriff, multiple Komponenten, Fehlen einer einheitlichen (abschließenden) Definition anhand abstrakter Kriterien → Gesamtwürdigung anhand der konkreten Lebensumstände
 - denkbare Bedeutungsvarianten
 - das „Optimum“/das „Bestmögliche“ → Chiffre für ein gutes/glückliches Leben
 - Mindeststandard/das „zumindest Notwendige“ → Grenze zur Kindeswohlgefährdung
- Kindergrundrechte iSv fundamentale Rechte des Kindes
- zentrale Funktion = Schutz der unverzichtbaren Belange (Schutz vor Gefährdungen der notwendigen Bedingungen) für die Verwirklichung des Kindeswohls (in einer umfassenden Betrachtung aller individuellen Interessen/Bedürfnisse des Kindes zu einem maßgeblichen Zeitpunkt)
- Staat als Garant für die Mindestbedingungen des Kindeswohls (iSv unverzichtbare Bedingungen dafür, dass das Kind überhaupt ein gutes Leben haben kann: *F. Wapler*)

- I. Ermittlungs- und Berücksichtigungspflicht im Rahmen der Abwägung
 - Pflicht zur Ermittlung (+ Feststellung) und Berücksichtigung von Kindeswohlaspekten
 - adäquate Gewichtung des Kindeswohls und strukturierte Abwägung

- II. Verfahrensrechtliche Abläufe
 - allgemeine Anforderungen an Verfahrensgestaltung: Günstigkeit, Flexibilität, Beschleunigung
 - verfahrensrechtliche Stellung des Kindes: Gehör/Beteiligtenstellung/Parteistellung

- III. Begründungspflicht
 - besondere (erhöhte) Begründungspflichten bei Relativierung des Kindeswohls im Einzelfall
 - abstraktes Abwägungsgewicht ↔ „prima-facie-Vorrang“

DANKE!